Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/5/4 1Ob62/72

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1972

Norm

AußStrG §73
AußStrG §97 A1

Rechtssatz

Die kridamäßige Verteilung des Nachlasses ist nicht auf jene Gegenstände zu beschränken oder auszudehnen, die sich im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen Besitz befunden haben, sondern ist auf das dem Erblasser gehörende Vermögen abzustellen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 62/72
  Entscheidungstext OGH 04.05.1972 1 Ob 62/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0007667

Dokumentnummer

JJR_19720504_OGH0002_0010OB00062_7200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at